

Gemeinsamer Corporate-Governance-Bericht

des Vorstands und des Aufsichtsrats der Sektkellerei Schloss Wachenheim Aktiengesellschaft
zum 30. Juni 2004
gemäß Ziffer 3.10 „Deutscher Corporate Governance Kodex“

Einführung

Der „Deutsche Corporate Governance Kodex“ (DCKG) enthält weitgehende Empfehlungen zu den Themen Aktionäre und Hauptversammlung, Zusammenwirken und Verhaltenspflichten von Vorstand und Aufsichtsrat, Transparenz sowie Rechnungslegung und Abschlussprüfung.

Der Kodex hat zum Ziel, das Vertrauen der internationalen und nationalen Anleger, der Kunden, Mitarbeiter und der Öffentlichkeit in die Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Aktiengesellschaften zu fördern. Zugleich verpflichtet der Gesetzgeber mit der Verabschiedung des Transparenz- und Publizitätsgesetzes (TransPuG) alle börsennotierten Unternehmen, die Übereinstimmung mit den Sollbestimmungen des DCGK offen zu legen und eventuelle Abweichungen von den Sollbestimmungen zu erläutern (comply or explain).

Der Kodex enthält drei Regelungsstufen:

- Vorschriften, die geltende deutsche Gesetzesnormen beschreiben,
- Empfehlungen an die Gesellschaftsorgane, die durch „soll“ gekennzeichnet sind,
- Anregungen, die durch „sollte“ oder „kann“ gekennzeichnet sind.

Allein die Vorschriften sind von deutschen Unternehmen zwingend anzuwenden. Hinsichtlich der Empfehlungen sieht das deutsche Aktiengesetz (§ 161 AktG) lediglich vor, dass börsennotierte Unternehmen jährlich eine Erklärung zur Beachtung veröffentlichen müssen. Von Anregungen können Unternehmen ohne Erklärungspflicht abweichen.

Mit der nachfolgenden Erklärung dokumentiert die Sektkellerei Schloss Wachenheim Aktiengesellschaft (SSW), dass verantwortungsvolle, wertorientierte Unternehmensführung und ihre Kontrolle im Konzern oberste Priorität haben.

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Sektkellerei Schloss Wachenheim Aktiengesellschaft zum „Deutschen Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG

§ 161 AktG verpflichtet den Vorstand und den Aufsichtsrat von SSW, jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Die Erklärung nach § 161 AktG ist den Aktionären dauerhaft zugänglich zu machen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat von SSW erklären hiermit, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers am 4. Juli 2003 bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird.

Das jetzige und voraussichtlich auch künftige Verhalten von SSW weicht lediglich in folgenden Punkten von den Empfehlungen des DCGK ab.

Festlegung der Vergütung der Vorstandsmitglieder durch den Aufsichtsrat (Abschn. 4.2.2 DCGK)

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder soll nach dem DCGK vom Aufsichtsrat unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen in angemessener Höhe auf der Grundlage einer Leistungsbeurteilung festgelegt werden.

Nach § 5 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, die am 10. Mai 2004 vom Aufsichtsrat neu gefasst worden ist, ist der Personal- und Finanzausschuss beauftragt und ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die Festlegung von Bedingungen und Vertretung der Gesellschaft beim Abschluss von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern zu behandeln.

Der Aufsichtsrat hält aus pragmatischen Gründen weiter an dieser Vorgehensweise fest.

Individualisierte Angabe der Vergütung der Vorstandsmitglieder im Anhang des Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung (Abschn. 4.2.4 DCGK)

Nach dem DCGK soll die Vergütung der Vorstandsmitglieder im Anhang des Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen werden. Die Angaben sollen individualisiert erfolgen.

Die Gesamtbezüge der Vorstandsmitglieder für das Geschäftsjahr 2003/04 betragen TEUR 1.253. Es bestehen Tantiemen, die sich am Konzernergebnis orientieren. Sie betragen rund 10 % der Gesamtvergütung. An die Vorstandsmitglieder wurden weder Vorschüsse noch Kredite gewährt.

Der Aufsichtsrat hält im Hinblick auf § 285 Nr. 9a HGB die Angabe der Gesamtbezüge für ausreichend.

Altersgrenze von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern (Abschn. 5.1.2 und 5.4.1 DCGK)

Der DCGK empfiehlt die Festlegung von Altersgrenzen für Aufsichtsratsmitglieder. Vorstand und Aufsichtsrat von SSW sehen hierin eine unangebrachte Einschränkung des Rechts der Aktionäre, die Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen.

Gleiches gilt für die Empfehlung des DCGK betreffend die Festlegung einer Altersgrenze für Vorstandsmitglieder, wenngleich in der Vergangenheit keiner der Vorstände die Altersgrenze von 65 Jahren überschritten hat. Die Verwaltung von SSW ist der Auffassung, dass eine pauschale Begrenzung den Aufsichtsrat in der Auswahl geeigneter Vorstandsmitglieder einschränken würde.

Meldepflichtige Wertpapiergeschäfte, Aktienbesitz einschließlich der Optionen und sonstigen Derivate von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern (Abschn. 6.6 DCGK)

Der DCGK sieht vor, dass Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder ihr Unternehmen unverzüglich über Käufe und Verkäufe von Aktien oder Derivaten des Unternehmens informieren und dass das Unternehmen diese Mitteilungen veröffentlicht.

Um die Öffentlichkeit nicht mit Informationen über unwesentliche Geschäfte zu belasten, wird SSW in Übereinstimmung mit dem Wertpapierhandelsgesetz nur melden, wenn Geschäfte mit einem Gegenwert von 25.000,00 € innerhalb von 30 Tagen getätigt werden.

Nach dem DCGK soll der Aktienbesitz einschließlich der Optionen und sonstigen Derivaten des einzelnen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieds dann angegeben werden, wenn er direkt oder indirekt größer als 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien ist. Übersteigt der Gesamtbesitz aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien, soll der Gesamtbesitz getrennt nach Vorstand und Aufsichtsrat angegeben werden.

Der Vorsitzende des Vorstands, Herr Nick Reh, ist zu mehr als 1 % an SSW beteiligt. Unter Beachtung des § 160 AktG wird auf weitergehende Angaben im Anhang des Konzernabschlusses verzichtet.

Finanzkalender (Abschn. 6.7 DCGK)

Der DCGK empfiehlt, im Rahmen der laufenden Öffentlichkeitsarbeit die Termine der wesentlichen wiederkehrenden Veröffentlichungen in einem „Finanzkalender“ mit ausreichendem Zeitablauf zu publizieren.

SSW hat die in Abschn. 6.7 DCGK erwähnten Veröffentlichungen (Geschäftsbericht, Zwischenbericht, Hauptversammlung) in den vergangenen Jahren regelmäßig zu denselben wiederkehrenden Terminen veröffentlicht, allerdings ohne dass diese Termine in einem Finanzkalender veröffentlicht wurden.

Wegen der überschaubaren Anzahl der Veröffentlichungen wird der Vorstand bis auf weiteres an dem bisher praktizierten bewährten Verfahren festhalten.

Internationale Rechnungslegungsstandards (Abschn. 7.1.1 DCGK)

Der DCGK empfiehlt, den Konzernabschluss und die Zwischenberichte unter Beachtung international anerkannter Rechnungslegungsstandards aufzustellen.

SSW stellt den Konzernabschluss und die Zwischenberichte derzeit nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs unter Berücksichtigung aktienrechtlicher Vorschriften auf. Im Hinblick auf die geplante Umstellung auf die Regelungen der International Accounting Standards (IAS) und der International Financial Reporting Standards (IFRS) wurden auf den Konzernabschluss erstmals die Deutschen Rechnungslegungs Standards (DRS) Nr. 10 (Latente Steuern im Konzernabschluss) und Nr. 12 (Immaterielle Vermögenswerte des Anlagevermögens) angewendet. Die

DRS werden vom Deutschen Standardisierungsrat (DSR) aus internationalen Rechnungslegungsstandards in Konformität mit dem deutschen Bilanzrecht (HGB) entwickelt.

Das Rechnungswesen von SSW und die Buchhaltungen der Tochterunternehmen werden zurzeit auf die neue Rechnungslegung vorbereitet.

Nach dem derzeitigen Zeitplan soll der Konzernabschluss für das erste nach dem 1. Januar 2005 beginnende Geschäftsjahr unter Beachtung der Vorgaben der IAS/IFRS aufgestellt und geprüft werden.

Veröffentlichung des Konzernabschlusses und der Zwischenberichte (Abschn. 7.1.2 DCGK)

Der DCGK empfiehlt, den Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und die Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich zu machen.

Vorstand und Aufsichtsrat sind übereinstimmend der Auffassung, dass die externe Rechnungslegung der Gesellschaft den Aktionären und der Öffentlichkeit möglichst genaue Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft bieten soll. Genauigkeit geht in jedem Fall vor Schnelligkeit.

Dennoch beabsichtigen Vorstand und Aufsichtsrat, künftig den Konzernabschluss und den Zwischenabschluss zu früheren Zeitpunkten zu publizieren.

Wachenheim an der Weinstraße, den 24. November 2004

Für den Vorstand

Nick Reh
Uwe Moll
Manfred Aernecke
Dr. Wilhelm Seiler

Für den Aufsichtsrat

Georg Mehl
(Vorsitzender des Aufsichtsrats)